Die 11 Merkmale einer ordnungsgemäßen Rechnung gem. § 11 UStG 1994

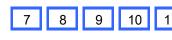
		Musters 1234 Mu	R GMBH straße 1 1 sterstadt 56789 FaxDw 89	
An die Musterkunde Mustergasse 1234 Muster	9		N	6 lusterstadt, 01.12.2018
		Rechnun	g 2018/258 9	
Ihre Bestellu Liefer/Leistur	-	0.2018 529.11.2018	lhre (Kunden) Ull	11 Kd.Nr. 111698 D Nr.: AT U12345678
Menge	Einheit	Artikel	Einzelpreis Ust	% Betrag
50 300 25	Stk. Stk. Pkg.	Musterartikel 1 Musterartikel 2 Musterartikel 3	27,20 20 47,69 20 254,78 20	14.307,00
25	Std.	Techniker	64,85 20 Nettobetrag + 20% USt Gesamtbetrag inkl. U	8 23.657,75 4.731,55
Zahlungsbedingungen:		14 Tage 3% Skonto 30 Tage netto		
		ag und ersuchen um Üb 12345, Kto 123.456.789	erweisung des Betrages auf	funser Konto
Sitz in Musterstadt		FN 12345a	LG (HG) Musterstadt	UID AT U12345678

- 1 Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers.
- Die Menge und genaue (handelsübliche) Bezeichnung der gelieferten Waren (Artikelnummer soweit vorhanden) bzw Art und Umfang der erbrachten sonstigen Leistung. Sammelbegriffe, wie "Speisen und Getränke" oder "Fachliteratur" sind nicht ausreichend!

 Der Verweis auf nähere Angaben in weiteren Belegen (zB Lieferschein) ist möglich.
- Tag der Lieferung bzw sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt.
- Das Entgelt für die angeführte Lieferung bzw sonstige Leistung. Auch die Währung sollte angeführt werden. Bei Kleinbetragsrechnungen reicht es aus, den Gesamtbetrag inkl. USt und den angewendenten Steuersatz auf der Rechnung zu vermerken.
- Angabe des Steuersatzes bzw der Steuersätze oder Hinweis auf eine eventuell in Anspruch genommene Steuerbefreiung ("Kleinunternehmer; "Versicherungsleistung"; "Erwachsenenbildung"). Falls eine Steuerbefreiung besteht oder die Steuerschuld übergeht: Hinweis auf Steuerbefreiung bzw. auf einen Übergang der Steuerschuld Hinweis auf die Differenzbesteuerung, wenn sie angewendet wird (z. B. Autohandel oder Antiquitätenhändler) (Eine Angabe der gesetzlichen Bestimmung, in der die Steuerbefreiung geregelt ist, ist nicht erforderlich.)
- Das Ausstellungsdatum der Rechnung. Durch Ausstellung der Rechnung im Folgemonat kann die Umsatzsteuerschuld um ein Monat verschoben werden. Tipp: Bei Bargeschäften reicht "Lieferdatum = Rechnungsdatum".
- Name und Anschrift des Abnehmers oder Leistungsempfängers (=Kunden). Es genügt jede Bezeichnung, die eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift ermöglicht.
- Den auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag. Bei Abrechnung von Lieferungen und sonstigen Leistungen mit verschiedenen Steuersätzen, sind die Entgelte und Steuerbeträge nach Sätzen zu trennen. Der Ausweis in einer Summe ist zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben ist.
- Die Rechnung hat eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung einmalig vergeben werden, zu enthalten. Auch Buchstaben sind zulässig. Die Rechnungsnummern können für Gutschriften auch getrennt erteilt werden. Gutschriften benötigen beim Empfänger der Gutschrift keine fortlaufende Nummer. In die fortlaufende Nummerierung können auch die Kleinbetragsrechnungen einbezogen werden. Der Zeitpunkt des Beginns der laufenden Nummer kann frei gewählt werden, muss jedoch systematisch sein (auch täglicher Nummernbeginn ist zulässig). Es sind verschiedene Rechnungskreise zulässig (z.B.: Filialen, Betriebsstätten, Bestandobjekte, Registrierkassen), die Zuordnung muss jedoch eindeutig sein. Es können auch verschiedene Vertriebssysteme, Warengruppen oder Leistungsprozesse als eigene Rechnungskreis angesehen werden. Ausländische Unternehmer müssen für die Umsätze in Österreich eine eigenen Nummernkreis verwenden. Die Richtigkeit der fortlaufenden Nummer ist durch den Leistungsempfänger nicht zu überprüfen.
- Die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) lautet z.B.:

 AT U12345678. Die UID muss im Zeitpunkt der Vornahme des Vorsteuerabzugs vorliegen. Wird eine fehlenden fehlende UID innerhalb eines Monats ergänzt, so führt dies zur rückwirkenden Anerkennung als vorsteuergerechte Rechnung. Wird sie erst später ergänzt, steht der Vorsteuerabzug erst in dem Zeitpunkt zu, in dem sämtlichene Rechnungsmerkmale vorliegen. Die inhaltliche Richtigkeit der UID ist derzeit vom Empfänger nicht zu überprüfen. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang auch unseren Beitrag: "Vorsteuerabzug und Gutgläubigkeit"
- Ab 1. Juli 2006 ist in Rechnungen, deren Gesamtbetrag (Bruttobetrag inkl USt) € 10.000,– übersteigt, verpflichtend die UID-Nummer des inländischen Leistungs-empfängers (Kunden) anzugeben, wenn dieser Unternehmer ist. Bei "Bauleistungen" mit Übergang der Steuerschuld war die UID des Leistungsempfängers schon bisher anzugeben.

Bei Kleinbetragsrechnung bis brutto EUR 400,-- können die Punkte



entfallen.

